



fond finanziert werden sollte. Aus bekannten Gründen (Haushaltssperre aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes) steht eine Entscheidung des Fördergebers zum Interessenbekundungsverfahren noch aus. Eine Entscheidung hierüber sollte abgewartet werden bevor über einen anderen Programmaufruf Fördermittel beantragt werden. Aus Sicht der Verwaltung treffen nach grober Prüfung der Bedingungen des Förderprogramms "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen" die Anforderungen **nicht** auf das B-Plangebiet 112 zu. Aus dem Merkblatt für das Förderprogramm "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen" geht hervor, dass nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (z.B. Auflagen in einer Baugenehmigung, Ausgleichsverpflichtung) durchgeführt werden, ist sie nicht förderfähig. Die "grünordnerischen Festsetzungen" des B-Planes sind Ausgleichsmaßnahmen, die im B-Plan umzusetzen sind. Dies trifft auch auf die CEF-Maßnahmen als vorgezogenen Maßnahmen außerhalb des B-Planes zu. Die Kosten werden künftig den Vorhabenträgern anteilig zur Größe des Baugrundstückes in Rechnung gestellt. Eine genauere Prüfung der Förderbedingungen erfolgt dann, wenn über das Interessenbekundungsverfahren zum Programm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" entschieden wurde.

**Frage 3:** Könnten die Fördermittel auch für Entsiegelungsmaßnahmen eingesetzt werden?

**Antwort:**

Für die flächenhaften Maßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen grundsätzlich förderfähig:

- Modul A.3
  - Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement – naturnahe Grünflächen anlegen und bestehende Grünflächen zu naturnahen Grünflächen aufwerten –
- Modul C.1 – 5
  - Kleine, lokalklimatisch wirksame Parkanlagen (Pikoparks) schaffen und qualifizieren
  - Naturerfahrungsräume schaffen
  - Urbane Waldgärten schaffen
  - Urbane Wälder schaffen
  - Innerörtliche Kleingewässer renaturieren.

Dies umfasst die Entsiegelung von Teilflächen und deren Umwandlung in dauerhaft unversiegelte, naturnahe Grünflächen (Vegetationsfläche) oder in wassergebundene Wegedecken. Entsiegelungsmaßnahmen sind ausschließlich im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen förderfähig. Das auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dabei zentral vor Ort zu versickern. Förderfähige Entsiegelungsmaßnahmen umfassen den Aufbruch und Abtrag von Versiegelung, ggf. erforderliche Verlagerung von Leitungen. Die fachgerechte Entsorgung von Material und anschließende Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen **nicht mehr als 20%** der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister